

Einkommensteuergesetzes ist der Gewinn entsprechend den entstehenden Bewertungsdifferenzen durch Zuschläge bzw. Abschläge zu korrigieren.

(2) Der Antrag gemäß Abs. 1 ist bei Einreichung der Jahressteuererklärungen, für die Veranlagung 1958 spätestens bei der steuerlichen Betriebsprüfung für 1958, zu stellen. Die Handwerker sind an den Antrag gebunden, solange sie den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln.

Zu § 13 Abs. 3 des Gesetzes

#### § 8 Erhebung der Mindeststeuer

(1) Die Mindeststeuer ist erst dann zu erheben, wenn die Beschäftigungsdauer der für den Handwerksbetrieb tätigen Beschäftigten insgesamt 7500 Stunden jährlich übersteigt.

(2) Wird die Beschäftigungsdauer nach Abs. 1 nicht überschritten, so ist die Handwerksteuer B nach dem tatsächlichen Umsatz und Gewinn zu entrichten, mindestens jedoch der Steuerbetrag, der sich unter Anwendung der für die Handwerksteuer A geltenden Bestimmungen ergibt.

(3) Für das Kalenderjahr, in dem Handwerker in eine Produktionsgenossenschaft des Handwerks eintreten, ist die Mindestbesteuerung nicht anzuwenden.

(4) Für die Veranlagung 1958 ist die Mindestbesteuerung nicht anzuwenden, wenn ehemalige Handwerker zum 1. Juli oder 1. Oktober 1958 aus der Handwerksrolle in die Gewerberolle überführt worden sind.

#### § 9 Gegenüberstellung von Mindeststeuer sowie Umsatzsteuer zuzüglich Gewinnsteuer

Bei der Prüfung, ob die Mindeststeuer höher ist als die Summe der Umsatzsteuer und der Gewinnsteuer, ist von folgenden Beträgen auszugehen:

a) von der festgesetzten Umsatzsteuer,

b) von der Gewinnsteuer laut Gewinnsteuertabelle ohne Abzug von Familienermäßigungen und einbehaltener Kapitalertragsteuer. Bei Handwerksbetrieben mit mehreren Inhabern ist die Summe der auf die Inhaber entfallenden Gewinnsteuer bzw. Einkommensteuer maßgebend.

#### § 10 Mindeststeuerfestsetzung bei Handwerksbetrieben mit mehreren Inhabern

Sind an einem Handwerksbetrieb mehrere Inhaber beteiligt, so ist die Mindeststeuer für den Handwerksbetrieb festzusetzen. Die Inhaber sind Gesamtschuldner.

Zu § 18 Abs. 2 des Gesetzes

#### § 11 Zahl der Beschäftigten im ersten Kalendervierteljahr 1958

Für die Feststellung, ob Handwerker für 1958 ab 1. April 1958 die Handwerksteuer B zu entrichten haben, ist die Anzahl der im ersten Kalendervierteljahr 1958 tätig gewesenen Beschäftigten nicht zu berücksichtigen. § 5 Abs. 1 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 24. März 1958 zum Gesetz über die Besteuerung des Handwerks (GBI. I S. 326) wird aufgehoben.

#### III. Inkrafttreten

§ 12  
Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie ist bei der Veranlagung für 1958 anzuwenden.

Berlin, den 27. Mai 1959

Der Minister der Finanzen  
R u m p f

### Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. P 798

Preisverordnung Nr. 950.1 vom 8. März 1959 — Anordnung über die Preise für Fahrrad-, Motorrad- und Autozubehör (Sattlerwaren) — (Warennummer 62 37 80 00), 12 Seiten, 0,30 DM

Sonderdruck Nr. P 839

Preisverordnung Nr. 583/1 vom 10. April 1959 — Anordnung über die Preise für Polyamid-Flocken — (Warennummer 36 18 33 00), 2 Seiten, 0,05 DM

Sonderdruck Nr. P 853

Preisverordnung Nr. 688/1 vom 16. April 1959 — Anordnung über die Preise für Slahltoere für Industriehallen, Stahltüren und Stahlfenster — (Warennummern 31 18 32 00, aus 31 18 70 00), 4 Seiten, 0,10 DM

*P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter Angabe der P-Nummer  
beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon 2 54 81, sowie Barkauf von  
Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstr. 6.*